

Alternative für Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen

Finanzordnung

vom 15. November 2015, zuletzt geändert am 25. Februar 2024

Inhalt

- § 1 – Geltung der FBO der Bundespartei
- § 2 – Grundsatz
- § 3 – Finanzverteilung im Landesverband
- § 4 – Aufwendungsersatz
- § 5 – Aufsicht
- § 6 – Mandatsträgerbeiträge

§ 1 – Geltung der FBO der Bundespartei

Für das Finanzwesen des Landesverbands gelten die Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2 – Grundsatz

(1) ¹Der Landesverband und seine Untergliederungen wirtschaften im Rahmen der ihnen aus den in der FBO bezeichneten Einnahmearten zufließenden Mitteln. ²Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur begründet werden, wenn sie zum Fälligkeitszeitpunkt aus vorhandenen liquiden Mitteln erfüllt werden können.

(2) ¹Darlehensaufnahmen sind nicht zulässig. ²Ausgenommen sind Darlehen zwischen Parteigliederungen sowie übliche Vertragsbedingungen von Banken betreffend Lastschriftinzüge durch den Landesverband.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Landesverband zur Finanzierung von Wahlkämpfen Darlehen aufnehmen, wenn sichergestellt ist, daß die Rückführung bis spätestens ein Jahr nach dem jeweiligen Wahltermin abgeschlossen ist.

§ 3 – Finanzverteilung im Landesverband

(1) ¹Der Landesverband, die Bezirksverbände und die Kreisverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. ²Spenden verbleiben in vollem Umfang bei der Gliederung, der sie zugewendet worden sind, sofern nicht eine Zweckbestimmung etwas anderes vorsieht.

(2) ¹Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landesverband eingezogen. ²Der Landesverband führt den gemäß FBO der Bundespartei zustehenden Teil des Beitragsaufkommens an diese ab. ³Der Landesverband behält auf Beschluß des Landesvorstands für den Verwaltungsaufwand einen Anteil der Beiträge ein. ⁴Dieser Anteil darf den Anteil nicht überschreiten, den der Bundesverband den Ländern in Rechnung stellt, für die er die Beiträge einzieht. ⁵Von dem verbleibenden Beitragsaufkommen stehen den Kreisverbänden 80 v.H. und dem Landesverband 20 v.H. zu. ⁶Die den Kreisverbänden zustehenden Beitragsanteile werden quartalsweise abgeführt. ⁷Die Aufteilung unter den Kreisverbänden erfolgt nach Maßgabe des realen Beitragsaufkommens.

(3) ¹Die dem Landesverband über die Bundespartei zufließende staatliche Parteiteilfinanzierung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 FBO) wird zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen aufgeteilt. ²Dabei stehen den Kreisverbänden 50 v.H., den Bezirksverbänden 20 v.H. und dem Landesverband 30 v.H. des jeweiligen Zuflusses zu. ³Die Aufteilung unter den Kreis- bzw. Bezirksverbänden erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Mitgliederzahlen.

(4) Die dem Landesverband unmittelbar vom Land Nordrhein-Westfalen zufließende staatliche Parteiteilfinanzierung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 FBO) sowie die Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten (§ 8a Abs. 2 und 5 FBO) und der Landtagsabgeordneten (§ 8a Abs. 6 FBO) verbleiben beim Landesverband.

§ 4 – Aufwendungsersatz

(1) Der Landesverband sowie die Bezirks- und Kreisverbände können durch Vorstandsbeschluß festlegen, daß Mitgliedern und Förderern, die im Auftrag der jeweiligen Gliederung ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, die dafür erforderlichen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) nach näherer Maßgabe des Beschlusses erstattet werden.

(2) ¹Der Anspruch auf Aufwendungsersatz darf dabei nicht unter die Bedingung eines späteren Verzichts gestellt werden. ²Er darf nur eingeräumt werden, wenn der Landesverband bzw. die Gliederung ungeachtet eines etwaigen späteren Verzichts in der Lage ist, ihn zu leisten. ³Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde.

§ 5 – Aufsicht

(1) ¹Der Landesschatzmeister hat die Aufsicht über Finanzwesen und Buchführung der Gliederungen des Landesverbands. ²Er ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und in Unterlagen und Belege Einsicht zu nehmen. ³Dasselbe gilt für die Bezirksschatzmeister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. ⁴Der Landesschatzmeister kann auch den jeweils zuständigen Bezirksschatzmeister mit Überprüfungen beauftragen.

(2) ¹Der Landesschatzmeister und die Bezirksschatzmeister wirken insbesondere darauf hin, daß die Gliederungen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Abgabe der jährlichen Rechenschaftsberichte nachkommen. ²Kommt eine Gliederung dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, kann der Landesschatzmeister die Herausgabe aller Unterlagen und Belege verlangen und den Rechenschaftsbericht für die Gliederung erstellen oder auf Rechnung der Gliederung erstellen lassen.

§ 6 – Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder der AfD NRW, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).

(2) Mitglieder des Deutschen Bundestags entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1.000 Euro.

(3) Mitglieder des Landtags entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 500 Euro.

(4) Mitglieder der Versammlungen der Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr entrichten an den Landesverband ab dem Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 v.H. der jeweiligen gesetzlichen Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder; die Summe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder ist dem Landesschatzmeister jährlich bis zum 30. April für das zurückliegende Kalenderjahr durch geeigneten Nachweis zu belegen.

(5) ¹Für kommunale Mandatsträger regeln die Kreisverbände in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe diese Sonderbeiträge leisten. ²Gleiches gilt für die Bezirksverbände im Hinblick auf die Mandatsträger in den Regionalräten.

(6) ¹Der Landesverband veröffentlicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Liste der Mandatsträger, die ihm gegenüber ihrer Pflicht zur Zahlung von Mandatsträgerabgaben in der gesamten, bisher laufenden Wahlperiode nachgekommen sind. ²Die betroffenen Mandatsträger haben vor Veröffentlichung ihres Namens ihr Einverständnis zu erklären.

(7) ¹Die Höhe der Mandatsträgerabgaben für Mitglieder des Landtags und des Bundestags wird jährlich entsprechend der Erhöhung der Abgeordnetenbezüge bzw. Abgeordnetenentschädigung angepaßt. ²Der Landesvorstand teilt den Mandatsträgern jeweils im Dezember die Höhe der angepaßten Abgaben für das Folgejahr mit. ³Die erstmalige Anpassung erfolgt im Jahr 2024.

Beschlossen durch den Landesparteitag am 15. November 2015.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 geändert durch Beschluß des Landesparteitags am 2. Juli 2016.

§ 6 angefügt durch Beschluß des Landesparteitags am 10. Juni 2018.

§ 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 eingefügt, § 3 Abs. 3 Satz 1 neugefaßt, § 3 Abs. 4 angefügt, § 6 Abs. 7 neugefaßt durch Beschluß des Landesparteitags am 15. April 2023.

§ 6 Abs. 4 neugefaßt durch Beschluß des Landesparteitags am 25. Februar 2024.